

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
Postfach 7461
3001 Bern

per E-Mail an: audit@oak-bv.admin.ch

Bern, 28. August 2015 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort
Weisungen "Anforderungen an die Revisionsstelle"

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Juni 2015 hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) eine Anhörung zu den Weisungen "Anforderungen an die Revisionsstelle" eröffnet. Obwohl der Schweizerische Gewerbeverband sgv nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen wurde, erlauben wir uns trotzdem, zu Ihrem Weisungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir tun dies deshalb, weil Ihre Weisungen für Teile der KMU-Wirtschaft von erheblicher Tragweite wären.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Aus Sicht des sgv kann auf die vorgeschlagenen Weisungen gänzlich verzichtet werden. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind in der BVV 2 bereits umfassend geregelt und bedürfen keiner Ergänzungen. Aus der Verpflichtung, die Unabhängigkeit im Revisionsstellenbericht explizit auszuweisen, lässt sich kein Mehrwert erzielen. Mit den geltenden Schweizer Prüfstandards wird bereits ein hohes Mass an Professionalität sichergestellt. Weitere Regulierungen erachten wir als unnötig und schädlich. Aus Sicht der KMU-Wirtschaft ist die berufliche Vorsorge bereits heute masslos überreglementiert und darf nicht dauernd mit noch mehr Einschränkungen und Auflagen belastet werden. Jede zusätzliche Regulierung verursacht weitere Kosten, die letztendlich das Substrat verringern, das an die Destinatäre verteilt werden kann.

Dezidiert abgelehnt wird vom sgv der Vorschlag, je Revisionsgesellschaft ein Minimum an Prüfstunden festzuschreiben. Eine solche Regelung wäre einerseits KMU-feindlich, da damit alle kleineren Revisionsgesellschaften faktisch ausgeschlossen würden. Die vorgeschlagene Auflage erachten wir aber andererseits auch aus sachlicher Optik als verfehlt. Wenn schon ein Minimum an Prüfstunden verlangt wird, dann muss man dieses für die Mandats- und Prüfungsleiter definieren. Gemäss vorliegendem Entwurf wäre es einem bestens qualifizierten Prüfer mit grossem BVG-Erfahrungsschatz, der für eine kleine Revisionsgesellschaft tätig ist, nicht mehr gestattet, Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen. Ein mittelmässiger Prüfer mit bescheidenen BVG-Erfahrungen, der für eine grosse Revisionsgesell-

schaft arbeitet, könnte demgegenüber uneingeschränkt Vorsorgeeinrichtungen prüfen. Ein solcher Ansatz ist offenkundig widersinnig. Gemäss unseren Erfahrungen aus dem Sicherheitsfonds BVG waren bei den grossen Insolvenzfällen im Bereich der beruflichen Vorsorge meist grosse, namhafte Revisionsgesellschaften involviert. Die alleinige Grösse einer Revisionsgesellschaft stellt daher offenkundig keinen Schutz vor Verfehlungen dar.

Wir verlangen daher, dass insbesondere auf Pkt. 3.2 in der vorliegenden Form verzichtet wird. Wenn Mindestanforderungen definiert werden sollen, dann haben sich diese auf die einzelnen Mandats- und Prüfungsleiter und nicht auf die Revisionsgesellschaften zu beziehen. Geprüft wird immer von Personen und nicht von Gesellschaften, weshalb sich die Anforderungen auf diese Personen zu beziehen haben. Wir sind auch der Meinung, dass primär auf Stufe Aus- und Weiterbildung anzusetzen ist. Mindeststunden alleine sind aus unserer Sicht ein schlechter Gradmesser zur Beurteilung der Qualifikation eines Prüfers.

Wichtig ist uns auch, dass sichergestellt wird, dass auch kleineren Revisionsgesellschaften sowie jungen Prüfern der Neueintritt ins Geschäft der BVG-Prüfleistungen nicht verbaut wird. Auch diesem Aspekt ist bei der Überarbeitung der Weisungen – sofern man an diesen überhaupt festhalten will – ein grosses Augenmerk zu schenken.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor